

ZWEITE,
AKTUALISIERTE AUFLAGE



VIDEOSICHERHEIT NACH DSGVO

QUICK GUIDE



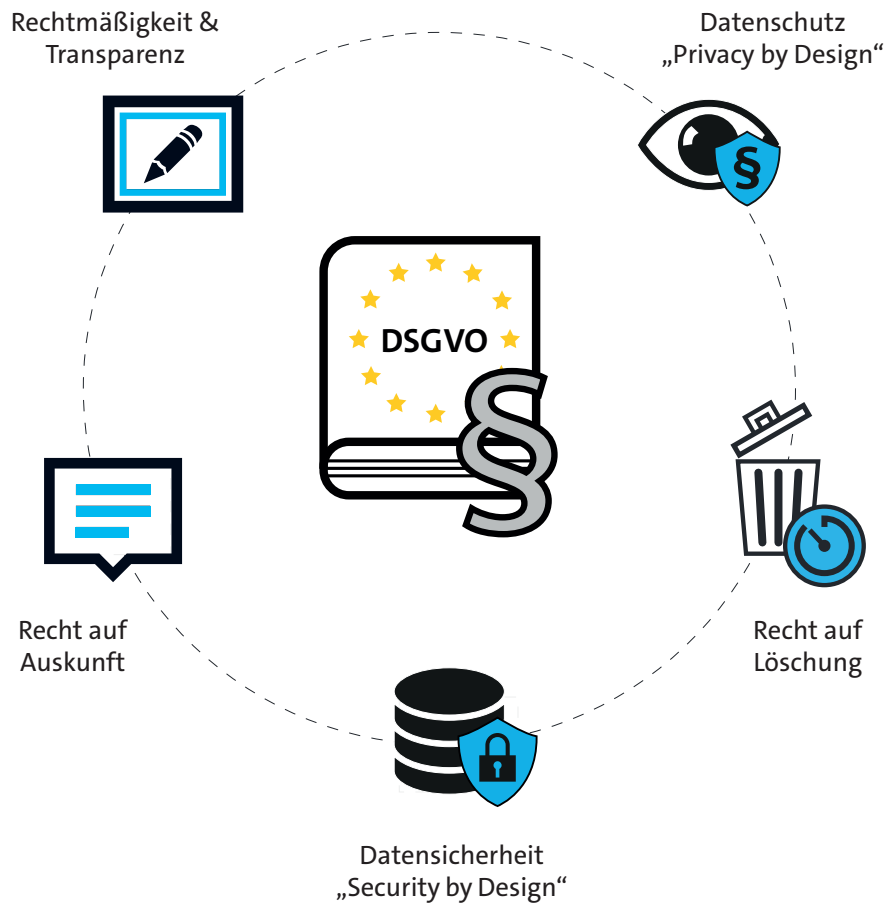
MADE IN GERMANY



See more.

UNTERNEHMENSPHILOSOPHIE

SINGLE SOURCE OF TRUST.

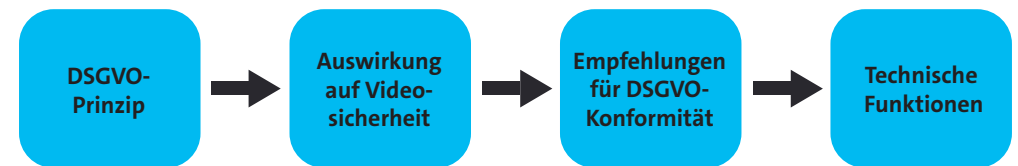


Das „Problem“: Keine spezifische Regelung zur Videosicherheit

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedsstaaten, allerdings enthält sie keine spezifische Regelung zur Videosicherheit. Werden jedoch mit einem Videosicherheitssystem personenbezogene Daten verarbeitet, müssen die Vorschriften der DSGVO auch für die Videoüberwachung angewendet werden.

Der Quick Guide als hilfreicher Leitfad


Dieser Quick Guide soll dem Verantwortlichen eines Videosicherheitssystems (insbesondere einer nicht-öffentlichen Stelle) als Leitfaden dienen, um DSGVO-Konformität zu ermöglichen.







Basierend auf fünf maßgeblichen Grundprinzipien der DSGVO werden in diesem Quick Guide die Auswirkungen auf Videosicherheitssysteme aufgezeigt. Ergänzend geben wir Empfehlungen für DSGVO-Konformität und verweisen auf die Funktionen des Datenschutz- und Datensicherheitsmoduls von Dallmeier, die zur DSGVO-Konformität beitragen können.

Weiterführende Informationen

Auf Seite 7 finden Sie sowohl Auslegungshilfen zur Videosicherheit als auch weitere Informationen zum Thema.

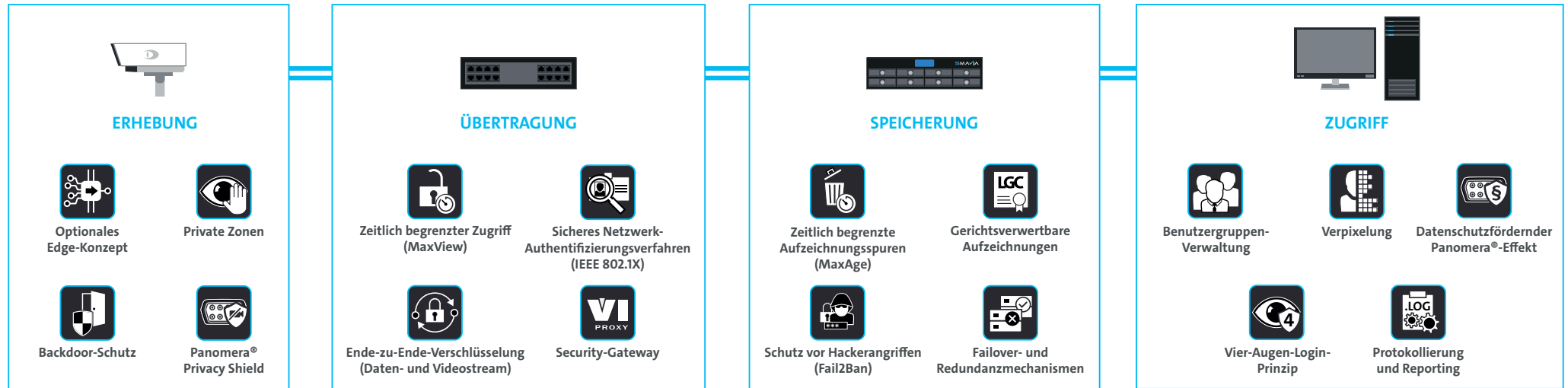
PRINZIP	AUSWIRKUNG AUF VIDEOSICHERHEIT	EMPFEHLUNGEN FÜR DSGVO-KONFORMITÄT	DALLMEIER DATENSCHUTZ- UND DATENSICHERHEITSMODUL
<p>RECHTMÄSSIGKEIT UND TRANSPARENZ DER VERARBEITUNG</p> 	<p>ZULÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ergibt sich beispielsweise wie folgt:</p> <p>Nicht-öffentliche Stellen: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO</p> <p>Öffentliche Stellen in bestimmten Fällen: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit einem nationalen Gesetz</p> <p>Manche Einzelfälle: Art. 7 DSGVO (Einwilligung)</p>	<p>Prüfen und dokumentieren Sie, auf welcher Rechtsgrundlage und ggfs. nationalen Rechtsvorschriften die Maßnahme einer Videoüberwachung zweckmäßig und zulässig ist.</p> <p>Prüfen Sie die inhaltlichen Voraussetzungen für die Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO anhand folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Schutz vor Straftaten, Schutz von Mitarbeitern / Kunden) • Erforderlichkeit (Ist die Maßnahme zur Zweckerreichung geeignet? Sind mildere Maßnahmen möglich? Besteht eine hinreichend konkrete Gefahr? Gab es Vorfälle in der Vergangenheit?) • Interessensabwägung (der betroffenen Person / des Verantwortlichen) • Drittinteresse (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) 	<p>Die Zuständigkeit liegt beim Verantwortlichen des Videosicherheitssystems.</p> <p>Muster für ein vorgelagertes Hinweisschild und ein vollständiges Informationsblatt: Siehe S. 7</p>
	<p>DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG In bestimmten Fällen, bei denen voraussichtlich ein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht, ist eine formalisierte und schriftlich dokumentierte Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erforderlich (Art. 35 DSGVO).</p>	<p>Prüfen Sie, ob eine DSFA erforderlich ist. Insbesondere ist diese erforderlich, wenn eine systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt (Art. 35 Abs. 3 lit. c DSGVO).</p> <p>Sofern die DSFA erforderlich ist, führen Sie diese vor Umsetzung der Maßnahme durch und stellen sie deren Dokumentation sicher.</p>	
	<p>VERARBEITUNGSVERZEICHNIS Im Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30 Abs. 1 DSGVO) soll die Videoüberwachung ausgewiesen und dokumentiert werden, zu welchem Zweck die Verarbeitung jeweils dient.</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass die Videoüberwachung im Verarbeitungsverzeichnis ausgewiesen und dokumentiert wird, welchem Zweck die Verarbeitung jeder einzelnen Kamera jeweils dient.</p>	
	<p>TRANSPARENZANFORDERUNG UND HINWEISBESCHILDERUNG Es bestehen Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO).</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass grundlegende Informationen z. B. mittels eines Hinweisschildes für jede betroffene Person verfügbar sind. Stellen Sie darauf auch Hinweise bereit, wo betroffene Personen weiterführende, vollständige Informationen finden können.</p>	

PRINZIP	AUSWIRKUNG AUF VIDEOSICHERHEIT	EMPFEHLUNGEN FÜR DSGVO-KONFORMITÄT	DALLMEIER DATENSCHUTZ- UND DATENSICHERHEITSMODUL
<p>DATENSCHUTZ DURCH TECHNIKGESTALTUNG</p> <p>„PRIVACY BY DESIGN“</p> 	<p>DATENSCHUTZFREUNDLICHE GESTALTUNG DER SYSTEME Unternehmen sollten bei der Beschaffung, Installation und dem Betrieb von Videosicherheitsystemen auf eine datenschutzfreundliche Gestaltung achten.</p> <p>Es sollen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Datenschutzgrundsätze und die Rechte der betroffenen Personen zu wahren (Art. 25 DSGVO).</p> <p>EINSCHRÄNKUNG DER DATENVERARBEITUNG Es muss darauf geachtet werden, dass keine personenbezogenen Daten außerhalb der definierten und erlaubten Bereiche erfasst werden.</p> <p>Überprüfung, ob eine Pseudonymisierung möglich ist.</p> <p>Überprüfung, ob eine zeitliche Einschränkung der Videoüberwachung zweckmäßig ist.</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass das Videosicherheitsystem sorgfältig und zweckmäßig geplant und konfiguriert wird.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass unerlaubte Bereiche der Überwachung ausgeblendet werden.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass Videodaten mit Personenbezug verpixelt werden, sofern es zweckmäßig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfigurieren Sie ggfs. eine zeitliche begrenzte Aufzeichnung • Deaktivieren Sie die Aufzeichnung zeitweise komplett (erkennbar „ausgeschaltet“), z. B. bei friedlichen Kundgebungen oder Streiks 	<ul style="list-style-type: none"> • Virtuelle 3D-Projektsimulation oder 2D-Planungstool davidplan • Protokollierung und Reporting • Datenminimierung durch optionales Edge-Konzept • Datenschutzfördernder Panomera®-Effekt <p>Zudem: Siehe die unten aufgeführten Datenschutzfunktionen.</p> <p>Private Zonen Zusätzlich: Physische Ausrichtung der Kameras, Veränderung des Sichtfelds durch Zoom, Brennweite</p> <p>Verpixelung</p> <p>Panomera® Privacy Shield („Datenschutz-Rollo“) Zudem: Konfigurationsmöglichkeiten für Aufnahmezeiten der Dallmeier Kameras nutzen</p>
<p>RECHT AUF LÖSCHUNG</p> <p>„RECHT AUF VERGESSENWERDEN“</p> 	<p>Die Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.</p> <p>Die gesetzlich erlaubten Aufbewahrungszeiten variieren jedoch im Einzelfall und sind entsprechend zu eruieren.</p>	<p>Überprüfen Sie die Aufbewahrungszeiten aller Kameras und gleichen diese mit dem jeweiligen dokumentierten Einsatzzweck ab.</p>	<p>Zeitlich begrenzte Speicherdauer „MaxAge“</p>

PRINZIP	AUSWIRKUNG AUF VIDEOSICHERHEIT	EMPFEHLUNGEN FÜR DSGVO-KONFORMITÄT	DALLMEIER DATENSCHUTZ- UND DATENSICHERHEITSMODUL
<p>DATENSICHERHEIT DURCH TECHNIKGESTALTUNG</p> <p>„SECURITY BY DESIGN“</p> 	<p>SICHERE GESTALTUNG DER SYSTEME Unternehmen sollten bei der Beschaffung, Installation und dem Betrieb von Videosicherheitssystemen auf eine sichere Gestaltung achten. Es sollen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den Sicherheitsrisiken angemessen ist (Art. 32 DSGVO).</p> <p>VERTRAULICHKEIT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO) Unternehmen sollten Sicherheitsfunktionen einsetzen, die sicherstellen, dass Daten des Videosicherheitssystems sicher, vertraulich und vor unberechtigter Kenntnisnahme geschützt sind.</p> <p>INTEGRITÄT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO) Unternehmen sollten Sicherheitsfunktionen einsetzen, die sicherstellen, dass die Daten und Funktionen des Videosicherheitssystems nicht versehentlich oder absichtlich manipuliert werden und somit echt, zurechenbar und vollständig sind.</p> <p>VERFÜGBARKEIT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO) Unternehmen sollten Sicherheitsfunktionen einsetzen, die sicherstellen, dass die Daten und Funktionen zur Verfügung stehen und vor Fremdzugriffen geschützt sind.</p> <p>BELASTBARKEIT (RESILIENCE) (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO) Unternehmen sollten Sicherheitsfunktionen einsetzen, die eine Stabilität gegenüber Ausfällen oder Angriffen – wie bspw. „Denial of Service“-Angriffen gewährleisten. Jedoch ist die Abgrenzung zur Verfügbarkeit nicht eindeutig.</p> <p>WIEDERHERSTELLUNG (ART. 32 ABS. 1 LIT. C DSGVO) Bei einem physischen oder technischen Zwischenfall sollen die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen rasch wiederhergestellt werden.</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass das Videosicherheitssystem sorgfältig und mit integrierten Datensicherheitsfunktionen geplant und konfiguriert wird.</p> <p>Überprüfen Sie Rollen und Verantwortlichkeiten für Bediener, Systemadministratoren und andere Personen mit Zugriff auf das System.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass die Daten des Videosicherheitssystems nicht durch unerlaubte Eingriffe manipuliert werden können.</p> <p>Treffen Sie Vorkehrungen, die gewährleisten, dass Daten und Funktionen stets zur Verfügung stehen.</p> <p>Siehe Verfügbarkeit.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass Failover-Mechanismen und redundante Komponenten eingesetzt werden.</p>	<p>Siehe die unten aufgeführten Datensicherheitsfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benutzergruppen-Verwaltung • Vier-Augen-Login-Prinzip • Zeitlich begrenzter Zugriff „MaxView“ • Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (Daten- und Videostream) • Security Gateway „ViProxy“ • Backdoor-Schutz • Gerichtsverwertbare Aufzeichnungen (LGC-Zertifikat) • Sicheres Netzwerk-Authentifizierungsverfahren (IEEE 802.1X) • Schutz vor Hackerangriffen (Fail2Ban) <p>Siehe Verfügbarkeit.</p> <p>Failover- und Redundanzmechanismen</p>
<p>RECHT AUF AUSKUNFT</p> 	<p>Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO). Jedoch können auch andere Personen auf den Videoaufzeichnungen zu sehen sein.</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass betroffene Personen, die von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen wollen, eine Möglichkeit haben, dieses wahrzunehmen und eine Kopie ihrer Daten erhalten können. Andere Personen müssen dabei unkenntlich gemacht werden.</p>	<p>PStream Presenter *</p> <p>* Funktion in Vorbereitung</p>

BEREIT FÜR DIE **VIDEODATENVERARBEITUNG DER ZUKUNFT.**

Typischer Verarbeitungsprozess eines Videosicherheitssystems:



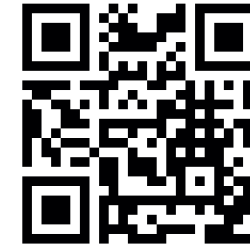
Die integrierten Funktionen schützen das Dallmeier-Videosicherheitssystem eines Verantwortlichen / Auftragverarbeiters umfassend und tragen zur DSGVO-Konformität bei. Zudem existieren weitere Datenschutz- und Datensicherheitsfunktionen, die Sie aus den Datenblättern der jeweiligen Dallmeier-Produkte entnehmen können.

Rechtlicher Hinweis: Dieser Quick Guide dient als erste Orientierung für Verantwortliche / Auftragverarbeiter einer Videosicherheitsanlage, insbesondere für Verantwortliche einer nicht-öffentlichen Stelle. Bitte prüfen Sie, ob im Einzelfall auch weitere DSGVO-Artikel oder andere, nationale Vorschriften in Bezug auf Videoüberwachung berücksichtigt werden müssen, die z. B. für einzelne Länder / Bundesländer oder öffentlich bzw. nicht-öffentliche Stellen im Speziellen gelten.

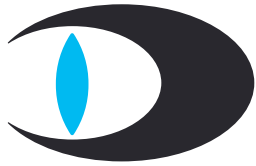
In Deutschland gibt es z. B. im nationalen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 4 BDSG) sowie Vorschriften im Betriebsverfassungsgesetz (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) und Strafgesetzbuch (§ 201, § 201a StGB).

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und ersetzen keine einzelfallbezogene datenschutzrechtliche Beratung.

Besuchen Sie unsere Themen-Webseite zu Videosicherheit und DSGVO. Dort finden Sie weitere hilfreichen Informationen kompakt an einer Stelle:



DALLMEIER BROSCHÜRE „VIDEOSICHERHEIT, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT“



In der Broschüre werden die hier aufgeführten Funktionen des Dallmeier Datenschutz- und Datensicherheitsmoduls im Detail erläutert.

MATERIALIEN DES EDSA



Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat beispielsweise „Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte“ veröffentlicht.

MATERIALIEN DER DSK

DSK

Die Datenschutzkonferenz (DSK) bietet mit dem „Kurzpapier Nr. 15 – Videoüberwachung nach DSGVO“ und der „Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ nützliche Informationen zu rechtlichen Voraussetzungen, Fallbeispielen und mehr.

TRANSPARENZANFORDERUNGEN UND HINWEISBESCHILDERUNGEN



Die Muster für ein vorgelagertes Hinweisschild und ein vollständiges Informationsblatt finden Sie ebenfalls auf der Dallmeier Themen-Website zu Videosicherheit und DSGVO.

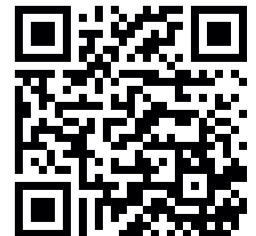
AUGEN AUF BEI DSGVO-ZERTIFIKATEN

Die EU unterstützt grundsätzlich freiwillige Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel um die Transparenz zu erhöhen und die Einhaltung der DSGVO zu erleichtern. Allerdings können nur Verarbeitungsvorgänge, nicht jedoch Produkte, wie bspw. eine Überwachungskamera zertifiziert werden. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass Zertifizierungsstellen und Datenschutzzertifikate von einer nationalen Akkreditierungsstelle oder von den Aufsichtsbehörden offiziell gemäß DSGVO akkreditiert sind.

VIDEOTECHNIK UND CYBERSECURITY



Besuchen Sie auch unsere Themen-Webseite zum Thema „Videotechnik und Cybersecurity“. Dort finden Sie hilfreiche Best Practice-Informationen, um Ihr Videosicherheitssystem effektiv vor Cyberbedrohungen zu schützen.





Dedicated to quality. Driven by passion.

Dallmeier electronic GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 16
93047 Regensburg
Germany

Tel: +49 941 8700-0
Fax: +49 941 8700-180
info@dallmeier.com
www.dallmeier.com

 MADE IN GERMANY

